



Motion von Manfred Wenger betreffend ordentliche Zonenausscheidung der Naturschutzgebiete Zone A+B vom 11. April 2014

Kantonsrat Manfred Wenger, Zug, hat am 11. April 2014 folgende Motion eingereicht:

- A) Die Aufteilung der Schutzzonen Typ A und B ist im ordentlichen Verfahren (allenfalls in Zusammenarbeit mit den Gemeinden) vom Kantonsrat zu beschliessen.
- B) Im gleichen Verfahren soll der neue Standort des Campingplatzes Zug definiert werden. (GGR Zug Beschluss vom 29.10.13)

Gleichzeitig bitte ich Sie, mir die vor vielen Jahren typisierte Schutzzonen-Aufteilung (Typ A und B) und den genannten Expertenbericht zuzustellen.

Begründung:

In der mündlichen Beantwortung meiner Interpellation vom 12. Februar 2014 erwähnen Sie:

"Die kantonalen Naturschutzgebiete werden im Rahmen der Richtplanung vom Kantonsrat festgelegt. Für die Bestimmung gemeindlicher Zonenpläne sind die Gemeinden zuständig. Die aktuellen Richt- und Zonenpläne sind in den jeweiligen Rechtssammlungen publiziert. Zudem sind alle Naturschutzgebiete im Kanton, eingeteilt in Zone A und B, auf www.zugmap.ch ersichtlich.

Die Unterteilungen der Schutzzonen in Typ A oder B werden von den zuständigen Exekutiven auf der Grundlage von fachlichen Expertisen beschlossen. Der Regierungsrat hat die Typisierung der kantonalen Schutzgebiete im Choller schon vor vielen Jahren festgelegt."

Die Zonenausscheidung, welche die zuständige Exekutive gemacht hat, enthält Fehler, so ist zum Beispiel die Wasserungsstelle des Kanu Clubs Zug in Naturschutzzone A definiert (siehe Beilage).

Gerne bedanke ich mich im Voraus für die Bemühungen.

Beilage:

- ZugMap.ch: Choller